



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr -

Tagesordnung I Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2017

Vorlagen-Nr. 16-V-61-0020

Wohnbauflächenentwicklung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnquartier Sommerstraße" im Ortsbezirk Dotzheim - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss -

Beschluss Nr. 0045

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Dem Antrag des Vorhabenträgers Herrn Wolf-Rüdiger Hammerschmidt vom 04.11.2014 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnquartier Sommerstraße“ im Ortsbezirk Dotzheim (Anlage 2 zur Vorlage) wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans vom 14.07.2016 (Anlage 3 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
3. Der städtebauliche Vorvertrag zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen zum Vorhaben (Anlage 4 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der vorhabenbezogene Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 8 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde und
 - der Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.
5. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnquartier Sommerstraße“ nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 0,8 ha umfasst das Grundstück Flur 64, Flurstücke 6260/5, 6270/7, 6270/6 tlw. sowie 6270/5 tlw. in der Gemarkung Dotzheim.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

- Stärkung der Innenentwicklung
 - Schaffung von Planungsrecht für geförderten Wohnungsbau
 - Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung einer Kindertagesstätte
 - Abschirmung des Baufeld mit einer entlang der Sommerstraße geplanten Riegelbebauung gegen den Straßenraum
 - Schließen der Siedlungslücke
6. Den in der Anlage 9 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
 7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnquartier Sommerstraße“ vom 14.07.2016 (Anlage 5 und 6 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 7 zur Vorlage in der Fassung des Schreibens von Dezernat IV vom 10.02.2017) zusammen mit dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zeitgleich zur öffentlichen Auslegung die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
 - 9a. Der Durchführungsvertrag (Anlage 10 zur Vorlage) zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und den privaten Eigentümern zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnquartier Sommerstraße“ wird zur Kenntnis genommen.
 - 9b. Der Magistrat wird gebeten, in Verhandlungen mit dem Investor in § 3 des Durchführungsvertrags zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnquartier Sommerstraße“ anzustreben, dass die herzustellenden Wohnungen mit einer in etwa gleichwertigen Belegung durch kleine und mittlere Einkommen errichtet werden.
 9. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 31.01.2017 BP 0102, außer Ziffer 7 (geändert) und Ziffer 9b (ergänzt) durch Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr 16.02.2017 BP 0045)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .02.2017

Kessler
Vorsitzender